



Zwischenfazit Umweltplanung (ohne Schall)

- Aus Umweltsicht ist die Südumfahrung in der Gesamtbetrachtung aufgrund der nachteiligeren Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter insgesamt schlechter zu werten als die Teilumfahrung.
- Beide Varianten sind jedoch im Hinblick auf den europäischen Artenschutz zulassungsfähig.
- Für beide Varianten kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mittels Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der beiden Varianten erforderlich.

